

Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Zwickau
Vom 06.03.2014, geändert mit Beschluss des Kreistages vom 15.06.2016

§ 1
Vorsitz

- (1) Vorsitzender des Kreistages ist der Landrat (§ 47 Abs. 1 SächsLKrO).
- (2) Der Kreistag wählt zwei Beigeordnete, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistages im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten (§ 52 Abs. 2 SächsLKrO).

§ 2
Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählervereinigungen und die Beigeordneten an.
- (2) Der Ältestenrat wird vom Landrat vor jeder Kreistagssitzung einberufen. Nur in Fällen der Dringlichkeit kann von einer Einberufung abgesehen werden. Er berät den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlung des Kreistages.
- (3) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich. Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften über die beschließenden Ausschüsse entsprechend.

§ 3
Fraktionen

(1) Die Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 5 Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören. Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

(2) Es gilt § 31a SächsLKrO wie folgt:
§ 31a Fraktionen

- (1) Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Kreistages. Das Nähere über die Bildung, die Stärke der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten innerhalb des Kreistages regelt der Landkreis durch Geschäftsordnung.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistages mit; sie dürfen ihre Auffassungen öffentlich darstellen.
- (3) Der Landkreis gewährt aus seinem Haushalt den Fraktionen für deren Geschäftsführung angemessene Mittel für sächliche und personelle Aufwendungen. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über ihre Verwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.
- (4) Für Bedienstete der Fraktionen gilt § 17 Absatz 2 SächsLKrO entsprechend.

§ 4
Sitzordnung

Die Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Kreisräten, die keiner Fraktion angehören, weist der Vorsitzende den Sitzplatz zu.

§ 5 Allgemeine Pflichten der Kreisräte

(1) Die Kreisräte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus (§ 31 Abs. 1 SächsLKrO). Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere sind sie zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet (§ 31 Abs. 4 SächsLKrO). Die an der Teilnahme verhinderten Kreisräte haben dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

Gegen Kreisräte, die sich diesen Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 EUR im Einzelfall verhängen.

(2) Ist ein Mitglied eines Ausschusses an der Teilnahme verhindert, hat dieses den Vertreter zu informieren und an diesen die Einladung sowie Sitzungsunterlagen weiterzuleiten. Dem Vorsitzenden ist grundsätzlich und rechtzeitig vor Sitzungsbeginn in Schriftform, in Textform (E-Mail) oder sonst in elektronischer Form die Vertretung mitzuteilen.

(3) Die Kreisräte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden (§ 31 Abs. 3 SächsLKrO).

(4) Die Kreisräte und der Landrat sind verpflichtet, über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, bis der Kreistag sie im Einvernehmen mit dem Landrat von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse, die in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben wurden (§ 33 Abs. 1 SächsLKrO). Geheim zu halten sind ferner amtliche Angelegenheiten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

Kreisräte dürfen die Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Amtes als Kreisrat fort.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

(5) Ein Kreisrat verliert sein Amt mit dem Zeitpunkt, in dem er die Wählbarkeit in den Kreistag gemäß § 27 SächsLKrO verliert oder ein Hinderungsgrund gemäß § 28 SächsLKrO eintritt oder bekannt wird. Die Feststellung über das Ausscheiden trifft der Kreistag (§ 30 Abs. 1 SächsLKrO). Werden dem Landrat Tatsachen bekannt, die ein Ausscheiden eines Kreisrates begründen können, setzt er die Feststellung des Ausscheidens auf die Tagesordnung des nächsten ordentlichen Kreistages, für den dies unter Beachtung der gesetzlichen Fristen möglich ist.

§ 6 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Kreisrat darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn er in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden ist oder wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
2. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten,
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person,
5. einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht,
6. einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nummer 1 genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens zehn vom Hundert der Anteile gehören,
7. einer juristischen Person des privaten Rechts in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Organ er tätig ist, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter des Landkreises oder auf dessen Vorschlag ausübt (§ 18 Abs. 1 SächsLKrO).

- (2) Absatz 1 gilt nicht
1. für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt (§ 18 Abs. 2 SächsLKrO).
- (3) Die Person, bei der ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen bei Kreisräten der Kreistag, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss.
- (4) Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf er als Zuhörer anwesend bleiben.
- (5) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen des Absatzes 1 oder 4 verletzt worden sind oder wenn jemand, ohne das einer der Gründe des Absatzes 1 vorgelegen hat, ausgeschlossen worden ist. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen. § 3 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 und Satz 3 SächsLKrO gilt entsprechend.

§ 7 Beschränkte Vertretungsmacht

- (1) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nicht geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. Ob die Voraussetzungen dieses Verbotes vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Kreistag (§ 17 Abs. 3 SächsLKrO).
- (2) Kreisräte, die eine Vertretung entgegen Absatz 1 ausüben, können vom Kreistag ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 EUR auferlegt bekommen.

§ 8 Aufwandsentschädigung

- (1) Kreisräten und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte des Kreistages wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Gleichzeitig sind Regelungen für ehrenamtlich tätige Bürger nach den Bestimmungen des § 19 SächsLKrO zu treffen.
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift (§ 19 SächsLKrO).

§ 9 Zusammensetzung des Kreistages, Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Zwickau besteht aus dem Landrat und 98 Kreisräten (§ 25 SächsLKrO).
- (2) Der Kreistag beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen (§ 32 Abs. 2 SächsLKrO).
- (3) Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (4) Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. In Eilfällen kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden (§ 32 Abs. 3 SächsLKrO).
- (5) Der Landrat beruft den Kreistag spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstag schriftlich oder in elektronischer Form ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit (§ 32 Abs. 3 Satz 1

SächsLKrO); dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen können über ein Ratsinformationssystem elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussvorlagen sind nur in durch den Landrat zu begründenden Ausnahmefällen als Tischvorlage auszureichen.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Kreistages in Eilfällen (§ 32 Abs. 4 SächsLKrO).

§ 10 Weitere Sitzungsteilnehmer

(1) Der Kreistag und seine Ausschüsse können auf Antrag des Landrates, einer Fraktion des Kreistages oder einer Gruppe von mindestens fünf Kreisräten sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen (§ 40 Abs. 1 SächsLKrO).

(2) Der Kreistag kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in beschließende und beratende Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Kreisräte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig. (§ 40 Abs. 2 SächsLKrO).

(3) Bedienstete der Fraktionen haben zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse als Zuhörer Zutritt.

§ 11 Äußere Ordnung der Sitzungen

(1) Die äußere Form der Sitzung ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

(2) Der Vorsitzende übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Er kann sich dazu in Abstimmung mit dem Ältestenrat eines privaten Ordnungsdienstes bedienen.

(3) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden. Diese sind entsprechend zu kennzeichnen und dürfen von anderen Zuhörern nicht benutzt werden.

(4) Zuhörer sind nicht befugt, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen; insbesondere haben sie sich Beifalls- oder Unmutsäußerungen zu enthalten. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden.

(5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer erneuten Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Der Vorsitzende stellt in der Tagesordnung fest, ob ein Tagesordnungspunkt öffentlich oder nichtöffentlich zu behandeln ist. Die Rechte der Kreisräte aus § 33 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 SächsLKrO bleiben unberührt.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung ist zu verhandeln, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (§ 33 Abs. 1 Satz 1 SächsLKrO). Das Gleiche gilt, wenn die Behandlung der Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung gesetzlich vorgeschrieben ist.

(3) Über Anträge aus der Mitte des Kreistages, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (§ 33 Abs. 1 Satz 2 SächsLKrO).

(4) Beschließt der Kreistag, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Vorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagsitzung zu setzen (§ 33 Abs. 1 Satz 4 SächsLKrO).

(5) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung durch den Landrat oder einen von ihm Beauftragten bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen (§ 33 Abs. 1 Satz 3 SächsLKrO).

§ 13 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Kreistags- und der Ausschusssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch den Vorsitzenden erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 32 Absatz 3 Satz 4 SächsLKrO sind. Die Entscheidung, ob ein Eilfall vorliegt, trifft der Vorsitzende. Die Erweiterung ist in der Niederschrift aufzunehmen.

(3) Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließt der Kreistag mit Stimmenmehrheit.

§ 14 Antragstellung

(1) Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich beim Landrat zu stellen. Sie sollen, wenn sich dies nicht der Natur der Sache nach verbietet, mit einem konkreten Beschlussvorschlag versehen sein.

(2) Zusatz- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann jedes Mitglied des Kreistages vor und während der Beratung stellen. Sie müssen in enger sachlicher Verbindung zu dem jeweiligen Beratungsgegenstand stehen. Zusatz oder Änderungsanträge sind schriftlich einzureichen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Erfordert ein Antrag finanzielle Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, kann über ihn nur beraten und abgestimmt werden, wenn er gleichzeitig einen ausreichenden und gesetzlich zulässigen Deckungsvorschlag enthält. Änderungsanträge für Satzungen, satzungsrelevante Beschlüsse, Grundsatzbeschlüsse und Konzeptionen sollen spätestens 1 Woche vor der Sitzung dem Landrat zugeleitet worden sein.

(3) 1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit vom Landrat und von jedem Kreisrat gestellt werden. Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Ausführungen dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen.

2. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) Schluss der Debatte oder Abstimmung,
- b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- c) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
- d) Übergang zur Tagesordnung,
- e) Verweisung in einen Ausschuss,
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) Verweis eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
- h) Einwendungen zur Geschäftsordnung,
- i) Hinzuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zur Beratung (§ 10 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung),
- j) namentliche und geheime Abstimmung.

(4) Ausführungen und Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Erörterung der Hauptfrage. Für länger als drei Minuten dauernde Ausführungen ist die Zustimmung des Vorsitzenden erforderlich.

(5) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Kreistag gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen.

(6) Der Vorsitzende soll auf Antrag einer Fraktion oder eines Fünftels aller anwesenden Kreisräte eine Unterbrechung der Sitzung für kurze Zeit gestatten.

§ 15 Handhabung der Ordnung

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (§ 32 Abs. 1 SächsLKrO). Ist er verhindert oder persönlich beteiligt, so vertreten ihn die Beigeordneten in ihrer Vertretungsreihenfolge. Sind auch diese verhindert oder persönlich beteiligt, vertreten die weiteren Stellvertreter in ihrer Vertretungsreihenfolge den Landrat im Vorsitz. Das Recht nach § 34 Absatz 1 Satz 3 SächsLKrO wird durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

(2) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte und zugezogene sachkundige Kreiseinwohner von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung trotz einmaliger Ermahnung fortgesetzt erheblich stören. Damit ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden (§ 34 Abs. 3 und 4 SächsLKrO).

(3) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten erneut erheblich gestört, so kann ihn der Kreistag für mehrere Sitzungen höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen (§ 34 Abs. 3 Satz 2 SächsLKrO).

§ 16 Geschäftsgang

(1) Der Geschäftsgang der Kreistagssitzungen verläuft regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden;
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen; in Ausschüssen Feststellung der ordnungsgemäßen Vertretung eines verhinderten Ausschussmitgliedes unter Angabe der Namen des verhinderten Mitgliedes sowie des Vertreters;
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages;
4. Feststellung der Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit der Beratung der in die Tagesordnung aufgenommenen Verhandlungsgegenstände;
5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
6. Bekanntgabe über anstelle des Kreistages durch den Landrat getroffene Eilentscheidungen (§ 48 Abs. 3 SächsLKrO);
7. Unterrichtung des Kreistages über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, Planungen und Vorhaben (§ 48 Abs. 4 SächsLKrO);
8. Abhaltung einer Fragestunde gemäß § 40 Absatz 3 SächsLKrO, wenn sie auf die Tagesordnung gesetzt ist;
9. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(2) Anträge und mündliche Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Einganges zu behandeln.

§ 17 Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 35 Abs. 2 Satz 1 SächsLKrO).

(2) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Kreistag beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 35 Abs. 2 Satz 2 SächsLKrO).

(3) Ist der Kreistag wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind (§ 35 Abs. 3 SächsLKrO).

(4) Ist der Kreistag auch in der zweiten Sitzung wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Landrat an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Kreisräte. Sind auch der Landrat und die Beigeordneten befangen, so nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht befangene Mitglied des Kreistages die Aufgabe des Vorsitzenden wahr (§ 51 Abs. 3 SächsLKrO).

§ 18 Vortrag und Debatte

(1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor. Er kann den Vortrag in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse einem Bediensteten des Landkreises übertragen; auf Verlangen des Kreistages muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

(2) Sitzungsteilnehmer dürfen im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist.

(3) Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende den Kreisräten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen muss er jedem Kreisrat außer der Reihe sofort das Wort erteilen. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort einem Berichterstatter erteilen.

(4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf, zur Debatte zu stellen.

(5) Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung für den Vorsitzenden erkennbar verzichtet wird. Antrag auf Schluss der Debatte und der Rednerliste kann nicht stellen, wer selbst zur Sache gesprochen hat. Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Debatte hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Sodann ist über ihn ohne Debatte abzustimmen.

(6) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Debatte erteilt.

(7) Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, "zur Sache" verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, "zur Ordnung" rufen. Erforderlichenfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Während der Debatte über einen Antrag sind nur Geschäftsordnungsanträge, Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung zulässig. Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.

§ 19

Stimmordnung bei Abstimmungen und Wahlen

(1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu einem Verhandlungsgegenstand vor, wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zunächst über den weitest gehenden abgestimmt. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist jedem Kreisrat nur eine Gegenrede gestattet. Anschließend muss darüber abgestimmt werden.

(2) Liegt neben einem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Aussprache vor, so wird zuerst über diesen abgestimmt.

(3) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.

Abstimmungen geschehen offen durch Handerheben, wenn nicht vom Kreistag namentliche Abstimmung bestimmt wird. Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Aus wichtigem Grund kann vom Kreistag geheime Abstimmung beschlossen werden (§ 35 Abs. 6 Satz 1 SächsLKrO).

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 35 Abs. 6 Satz 2 bis 4 SächsLKrO).

(5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht (§ 35 Abs. 7 SächsLKrO).

(6) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen nehmen zwei vom Vorsitzenden benannte Kreisbedienstete unter Zuziehung von zwei Kreisräten vor. Das Ergebnis ist dem Kreistag vom Vorsitzenden bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten. Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn der Stimmzettel leer und wenn er nicht lesbar ausgefüllt ist.

§ 20

Anfragen

(1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, schriftliche Anfragen zu Angelegenheiten des Landkreises an den Landrat zu stellen. Wenn die Einreichung der Frage spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung des Kreistages erfolgt, wird der Landrat die Antwort zur Kreistagssitzung mitteilen, oder sofern weitere Untersuchungen/Recherchen notwendig sind zum Sachstand Stellung nehmen. Der Landrat kann mit der Beantwortung einen Bediensteten des Landratsamtes beauftragen. Über die Antwort findet keine Aussprache oder Debatte statt. Der Kreisrat kann schriftliche Beantwortung fordern.

(2) Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, während einer Debatte Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit Zustimmung des Vorsitzenden an anwesende Bedienstete des Landratsamtes oder an der Sitzung teilnehmende sachkundige Einwohner und Sachverständige zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Debatte gestellt.

(3) Der Befragte kann die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Sachverhalt erst durch Aktenprüfung geklärt werden muss. Die Antwort ist dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 21 Fragestunde, Anhörung

(1) Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 9 Absatz 3 SächsLKrO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen wird in der Fragestunde des Kreistages die Möglichkeit eingeräumt, Fragen zu Kreisangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Eine Fragestunde findet statt, wenn der Landrat sie in die Tagesordnung aufgenommen hat.

Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Für länger als drei Minuten dauernde Ausführungen ist die Zustimmung des Vorsitzenden erforderlich. Der Kreistag kann die Dauer der Fragestunde insgesamt begrenzen.

(3) Auch den Mitgliedern des Kreistages ist es gestattet, im Rahmen der nach dem Absatz 1 durchzuführenden Fragestunde Fragen zu stellen.

(4) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Kreistag durch Beschluss betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit die Anhörung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen.

§ 22 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen (§ 36 Abs. 1 Halbsatz 1, Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 SächsLKrO).

- (2) Die Niederschrift muss enthalten
1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. ob öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung,
 3. den Namen des Vorsitzenden,
 4. die Zahl der anwesenden Kreisräte,
 5. die Namen der abwesenden Kreisräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 6. die Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 7. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 8. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 9. den Zeitpunkt und Grund der Ausschließung eines Mitgliedes,
 10. den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

Der Vorsitzende und jedes Mitglied können während der Sitzung verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Kreisräten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

(4) Innerhalb eines Monats, spätestens jedoch zur nächsten Sitzung, ist die Niederschrift dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden (§ 36 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsLKrO).

(5) Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Kreistag (§ 36 Abs. 2 Satz 4 SächsLKrO).

(6) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Schriftführer gestattet, für die Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen 12 Monate lang aufzubewahren.

(7) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Kreiseinwohnern gestattet (§ 36 Abs. 2 Satz 5 SächsLKrO).

§ 23
Geschäftsordnung der Ausschüsse

- (1) Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung. Dies gilt nicht für § 21 Absatz 1 Satz 1 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Kreisräte können an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Den Kreisräten soll das Ergebnis der Vorberatung der Ausschüsse mitgeteilt werden.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2014, die §§ 14 und 21 ab 16. Juni 2016 in Kraft.

Zwickau, 16. Juni 2016

Dr. C. Scheurer
Landrat